

– in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.

Gießen den 23. September 2022

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-51.2-87a-0100-001-03

StAnz. 41/2022 S. 1174

783

Vorhaben der EAM Natur Energie GmbH – Windpark Hopfenberg

Die EAM Natur Energie GmbH hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 4.8-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und 4,8 MW Nennleistung gestellt.

Die Standorte der geplanten Anlagen sind in Stadt: Stadtallendorf, Gemarkung: Erksdorf, Flur: 11, 11, 10, 11, Flurstücke: 1/3, 1/3, 16, 4.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit **vom 18. Oktober 2022 (erster Tag) bis 18. November 2022 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum aus bei

- **Regierungspräsidium Gießen**, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 21, E-Mail-Adresse: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de, Tel.: 0641 303-4391 oder -4392
- **Stadtverwaltung der Stadt Stadtallendorf**, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf, Fachbereich 4, Rathaus Zi.-Nr. 2.68, E-Mail-Adresse: uwe.volz@stadtallendorf.de, Tel.: 06428 707-308 oder 06428 707-315
- **Stadtverwaltung der Stadt Neustadt (Hessen)**, Ritterstraße 5, 35279 Neustadt (Hessen), Zimmer-Nr. 1 Bürgerservice (Nebengebäude), E-Mail-Adresse: magistrat@neustadt-hessen.de, Tel.: 06692 89-0
- **Stadtverwaltung der Stadt Schwalmstadt**, Steingasse 4, 34613 Schwalmstadt, Stadtbauamt, 1. OG Zimmer 2, E-Mail-Adresse: bauamt@schwalmstadt.de, Tel.: 06691 207-165
- **Stadtverwaltung der Stadt Kirtorf**, Neustädter Straße 10-12, 36320 Kirtorf, Rathaus, E-Mail-Adresse: schindler@stadt-kirtorf.de oder gebauer@stadt-kirtorf.de, Tel.: 06635 1823
- **Magistrat der Stadt Kirchhain**, Borngasse 20, 35274 Kirchhain, Gebäude „Blauer Löwe“, Zimmer-Nr. 25, E-Mail-Adresse: g.vincon@kirchhain.de, Tel.: 06422 808-240

und können dort eingesehen werden.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen, insbesondere zum Baurecht, zum Planungsrecht, zur Luftverkehrssicherheit, zu Straßen, zu Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer, zum Arbeitsschutz, zu Bodenbelastungen durch Kampfmittel und Altlasten und zu Stromleitungen.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch im UVP-Portal unter folgender Internetseite zugänglich gemacht: www.uvp.hessen.de.

Innerhalb der Zeit **vom 18. Oktober 2022 (erster Tag) bis 19. Dezember 2022 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den oben genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 14. Februar 2023 und gegebenenfalls 15. Februar 2023

Uhrzeit: 9 Uhr bis ca. 18 Uhr

Ort: Stadthalle Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich dann nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Stattfinden und die Durchführung des Erörterungstermins wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen, den 27. September 2022

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-43.1-53e1860/6-2019/1

StAnz. 41/2022 S. 1175